



Brüssel, den 8. März 2019
(OR. en)

7062/19

DAPIX 89
CRIMORG 37
ENFOPOL 108
ENFOCUSTOM 45
JAI 242

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	7. März 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5310/19
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Irlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Irlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die der Rat auf seiner 3677. Tagung vom 7. März 2019 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des
Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Irlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

4. **Irland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. **Irland** hat mit **den Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Ein Bewertungsbesuch in **Irland** hat stattgefunden, und ein Bericht über diesen Besuch wurde von dem **niederländisch-portugiesischen** Bewertungsteam erstellt und der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dokument 5301/19**).
5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (**Dokument 5309/19**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **21. Februar 2019** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten **Irland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten **Irland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
